



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Statistisches Bundesamt
Herr Präsident Dr. Georg Thiel
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1500
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Gronenberg
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 23.03.2018
GESCHÄFTSZ. **15-725/008#0260**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheit beim Statistischen Bundesamt**

HIER Beratungs- und Kontrollbesuch beim StBA gemäß § 12 Abs. 3 IFG i.V.m. §§ 24 Abs.
1 und 3 bis 5; 26 Abs. 3 BDSG

BEZUG Mein Schreiben vom 26.07.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Thiel,

vom 08. bis 10. November 2017 haben meine Mitarbeiter RR´n Rathmann und MinR Gronenberg Ihrem Haus einen Beratungs- und Kontrollbesuch abgestattet und sich über die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Statistischen Bundesamt (StBA) informiert.

Für die ausgezeichnete Vorbereitung und Unterstützung des Beratungs- und Kontrollbesuches darf ich mich auch im Namen meiner Mitarbeiter ausdrücklich bedanken.

I. Wesentliches Ergebnis

Als wesentliches Ergebnis des Beratungs- und Kontrollbesuches ist festzuhalten, dass das StBA das IFG ausgesprochen bürgerfreundlich anwendet, über den Informationszugang schnell und gesetzeskonform entscheidet und die Antragstellerinnen und Antragsteller auch nicht durch überzogene Gebührenprognosen bzw. -festsetzungen von der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Informationszugang abhält.



Dieses Ergebnis stützt sich auf die Auswertung von 203 IFG-Vorgängen der Jahre 2013-2017, die von Ihren Mitarbeiterinnen mit einer sorgfältig vorbereiteten Übersichtsliste mit jeweils kurzer Zusammenfassung unterstützt wurde.

II. Im Einzelnen ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Organisation der IFG-Bearbeitung

Das Referat A-IR koordiniert die Bearbeitung von IFG-Anträgen, beteiligt die Fachabteilungen, fertigt die IFG-Bescheide einschließlich der Gebührenentscheidungen und bearbeitet auch die Widersprüche federführend. Interne (negative) Kompetenzkonflikte zwischen A-IR, den Fachreferaten und/oder der Pressestelle sind nicht ersichtlich.

Die Beteiligung der Fachabteilungen und deren inhaltliche Vorarbeiten erfolgen durchweg sehr zügig, so dass die IFG-Bescheide auch zu umfangreicheren Fragestellungen oftmals bereits wenige Tage nach Eingang des Antrages abgesendet werden können. Die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG für die abschließende Bearbeitung von IFG-Anträgen wird daher fast immer eingehalten.

2. Ablehnungsgründe

Häufigste Gründe für die (Teil-)Ablehnung von Anträgen sind (a) fehlender Informationsbestand, (b) die Möglichkeit, die begehrten Informationen beim StBA oder anderweitig elektronisch abzurufen und (c) das Statistikgeheimnis (§16 Abs. 1 BStatG), das als Amtsgeheimnis iSd § 3 Nr. 4 IFG den Informationszugang sperrt.

a) *Fehlender Informationsbestand als Ablehnungsgrund/sorgfältige Recherche*
Anhaltspunkte für unzureichende, bewusst zu knapp oder „ergebnisorientiert“ mit dem Ziel einer objektiv falschen „Fehlanzeige“ angelegte Recherchen im Informationsbestand des Amtes haben sich nicht ergeben. Im Gegenteil: Das StBA erläutert und berät die Antragsteller, welche Informationen verfügbar sind und inwieweit „allgemeiner“ formulierte, weniger „feingranulierte“ Anfrage hilfreich sein könnten. Die Einbindung der Fachabteilungen und deren Feedback funktionieren auch insoweit sehr zügig und serviceorientiert.

b) *(Anderweitige) elektronische Verfügbarkeit der begehrten Informationen*
Häufig kann das StBA auf eigene Internet-Veröffentlichungen oder auf externe öffentlich zugängliche Informationsquellen verweisen. Rechtlich erfolgt hier zwar eine negative Bescheidung des Antrages, praktisch dürfte damit aber



oftmals das Informationsinteresse der Antragsteller mindestens teilweise befriedigt worden sein.

c) *Statistikgeheimnis*

Die von § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG geschützten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen Erklärungen, die vom Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 BStatG oder bei einer Erhebung ohne Auskunftspflicht freiwillig abgegeben werden. Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 (49)). Dieser Schutzzweck gebietet auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine weite Auslegung des Begriffs der Einzelangaben in § 16 Abs. 1 Satz 1 BStatG, zu denen daher auch die mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefassten Angaben zählen, solange ein Personenbezug wieder herstellbar ist (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, 7 C 22.15, Rn 15 -juris).

3. **Drittbeteiligung**

Eine Beteiligung Dritter, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind (§ 8 IFG), scheint eher selten erforderlich. Optimierungsvorschläge oder Monita ergaben sich insoweit nicht.

4. **Gebühren**

Gebühren werden eher selten erhoben. In einfachen Fällen unterbleibt die Erhebung, wie von § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG vorgegeben. Auch bei umfangreichen IFG-Anträgen mit zweistelliger Zahl von Einzelfragen nimmt das StBA Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Antragsteller.

Die Festsetzung von Gebühren am oberen Rand der Gebührenobergrenze von 500 Euro erfolgte nur in seltenen Ausnahmefällen. So hatte eine Anwaltskanzlei Zugang zu Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der statistischen Erfassung von Bananenreifereien und den insoweit einschlägigen Stichwortverzeichnissen beantragt und ihr Begehren mit zahlreichen Fragen, u.a. auch einer Auffangfrage nach „sonstigen Aufzeichnungen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG im Zusammenhang mit Bananenreifereien“ präzisiert. Aufgrund der Materialfülle erfolgte der Informationszugang durch Übersendung einer CD-ROM nach teilweiser Schwärzung zum Schutz von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG).

Für die Abgeltung des Personalaufwandes wurde die Maximalgebühr von 500 Euro festgesetzt. Den Personal(zeit)aufwand für die Bearbeitung des Antrages



setzte das StBA mit „ca. 20 Stunden für den höheren Dienst (hD) und etwa 40 Stunden des gehobenen Dienstes (gD)“ an. Ein Erfassungsblatt für eine präzisere Ermittlung des Zeitaufwandes war nicht beim Vorgang.

Der Gesamtaufwand ist jedenfalls in seiner Größenordnung mit jeweils zweistelliger Stundenzahl für die eingesetzten Mitarbeiter des hD und des gD plausibel. Ein tatsächlich entstandener Personalaufwand in der Größenordnung von mindestens 1.500 Euro ist nachvollziehbar und rechtfertigt m.E. den Ansatz der gekappten Maximalgebühr. Ich rege jedoch an, den Vorgaben der Rechtsprechung folgend das Gebührenbemessungsermessen Ihres Hauses durch eine auch den Anforderungen des § 10 Abs. 2 IFG gerecht werdende Direktive zu strukturieren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. September 2017, OVG 12 B 11.16, Rn 17 ff. –juris).

5. Auswertung der Unterlagen zu den Rechtsbehelfen

Die Durchsicht der Unterlagen zu den im Prüfzeitraum 2013 bis November 2017 eingegangenen, in ihrer Zahl überschaubaren, rechtlich allerdings teils schwierigen Widersprüche und Klagen gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

6. Proaktive Bereitstellung von Informationen

Das StBA macht seinen Organisations- und Aktenplan nach § 11 Abs. 2 IFG auf der eigenen Internetseite zugänglich. Der Aktenplan konnte jedoch nur über die Suchfunktion gefunden werden. Er sollte zukünftig besser auffindbar sein. Darüber hinausgehende Informationsverzeichnisse i.S.d. § 11 Abs. 1 IFG waren dagegen noch nicht zu finden. Ich rege daher an, eine eigene Informationsseite zum IFG auf der Behördenwebsite einzurichten. Die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten könnten darüber hinaus um eine eigene E-Mail-Adresse (bzw. eine eigenständige Option im Kontaktformular) für IFG-Anfragen abgerundet werden.

Daneben veröffentlicht das StBA vielzählige weitere Informationen und kostenlose Publikationen auf der eigenen Internetseite, setzt also die Vorgabe des § 11 Abs. 3, 2. Halbsatz IFG vorbildlich um.

7. Sonderauswertungen

Ihr Haus stellte auch schon vor Inkrafttreten des IFG auf Kundenwunsch sog. „Sonderauswertungen“ bereit. Da auch die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass „Publikationen mit zielgruppen- oder fachspezifischen Zusammenstellungen, die von Informationsdienstleistern wie dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden“ dem § 10 IFG nicht unterfallen und derartige Informationen „weiterhin mit angemessenem Gewinn verkauft werden“ könnten (BT-Drucksache 15/4493 S. 16), sehe ich keinen Anlass für eine Beanstandung, wenn hier das IFG-Gebührenrecht nicht angewendet wird.



8. Verpflichtung des Bundeswahlleiters zur Gewährung des Informationszuganges nach § Abs.1 S.1 IFG

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG eröffnet jedermann das Recht auf Informationszugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden. Der Bundeswahlleiter sieht sich als „Einrichtung politisch-gesellschaftlicher Selbstorganisation“ und damit nicht als „Behörde“ im Sinne des weiten Behördenbegriffes des IFG. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat er zweifellos eine wichtige und unverzichtbare Funktion.

Der verfassungsrechtliche Bezug seiner Tätigkeit macht ihn jedoch nicht selbst (auch) zu einem verfassungsrechtliche Kernaufgaben wahrnehmenden Verfassungsorgan. Er ist (neben dem Bundeswahlausschuss) ein Wahlorgan (§ 8 Abs. 1 S. 1 BWahlG) und wird vom BMI ernannt (§ 9 Abs.1 BWahlG). Seine „Tätigkeit ist weder als Gesetzgebung noch als Rechtsprechung zu qualifizieren; er nimmt folglich Verwaltungsaufgaben wahr (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 160 zu § 1 IFG). Verfassungsrechtliche „Wurzeln“ staatlicher Aufgaben rechtfertigen die „Herausnahme“ einer Behörde aus dem Anwendungsbereich des IFG nicht, wie auch die partielle Anwendbarkeit des IFG auf den Bundespräsidenten zeigt, der Verfassungsorgan ist und in vielfacher Hinsicht verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgaben wahrnimmt, gleichwohl mit Teilfunktionen dem IFG unterliegt, soweit der spezifische verfassungsrechtliche Aufgabenkreis überschritten wird.

Der Bundeswahlleiter ist damit zur Gewährung des Informationszuganges gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG verpflichtet.

III. Zusammenfassung

Das sehr positive Ergebnis des Beratungs- und Kontrollbesuches wird durch die unterschiedliche Bewertung der Verpflichtung des Bundeswahlleiters zur Gewährung des Informationszuganges nicht in Frage gestellt. Hier würde ich es allerdings begrüßen, wenn Sie Ihren Standpunkt kurzfristig revidieren würden.



SEITE 6 VON 6

Für Übermittlung Ihrer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen nach Zugang dieses Schreibens wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Jürgen H. Müller

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.